

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW 2017, S. 442 ff.), der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666),

hat der Rat in seiner Sitzung vom 30.11.2017 die folgende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick beschlossen.

§ 1

Erhebung und Verwendung der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städt. Abfallwirtschaft werden Gebühren erhoben. Das Gebührenaufkommen wird so bemessen, dass damit die Kosten im Sinne von § 6 Abs. 2 KAG gedeckt werden.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstige zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Jahresgebühr für private Haushalte beträgt
 - a) für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr.

- | | | |
|----|--|------------|
| | Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne | 166,48 € |
| b) | für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne | 249,72 € |
| c) | für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne | 499,44 € |
| d) | für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
incl. Biotonne | 2.289,10 € |
- (2) Die Jahresgebühr für Gewerbetreibende beträgt
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für einen Restabfallbehälter von 80 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne | 104,00 € |
| b) | für einen Restabfallbehälter von 120 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne | 156,00 € |
| c) | für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne | 312,00 € |
| d) | für einen Restabfallbehälter von 1.100 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung
ohne Biotonne | 1.430,00 € |
- (3) Die Abfallbeseitigung für einen Abfallsack beträgt 6,00 €
- (4) Für die Abfuhr sperriger, schadstoffhaltiger und wiederverwertbarer Abfälle wird keine gesonderte Gebühr erhoben. Diese sind bereits in den in Abs. 1 genannten Gebühren gemäß § 6 Absatz 2 KAG enthalten.
- Gewerbetreibende die unter 2.a bis 2.d veranlagt sind, dürfen die Sperrabfuhr nicht in Anspruch nehmen.
- (5) Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer beträgt jährlich
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für einen Restabfallbehälter von 80 und 120 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung | 19,28 € |
| b) | für einen Restabfallbehälter von 240 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung | 28,92 € |
| c) | für einen Restabfallbehälter von 1100 Ltr.
Inhalt bei 14-tägig einmaliger Entleerung | 115,68 € |
- Gewerbetreibenden ist kein Gebührenabschlag mehr zu gewähren, da die Leistung gemäß § 6 Absatz 2 KAG schon herausgezogen wurde.
- (6) Ab dem 01.01.2009 wird für jeden, bis auf den ersten Wechsel der Abfallbehälter im

Abrechnungsjahr eine Wechselgebühr erhoben. Bei dem Austausch defekter Abfallbehälter handelt es sich nicht um einen Wechsel im Sinne des Satzes 1.

Die Wechselgebühr beläuft sich auf 15,00 € für Abfallgefäße mit einer Größe von bis zu 240 Litern und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 Litern.

Die Gebühr wird über den Grundbesitzabgabenbescheid erhoben.

- (7) Anlässlich der Durchführung von Einzelveranstaltungen (Vereins- und Straßenfeste etc.) stehen 2 Gefäßgrößen (240 Ltr. / 1.100 ltr.) zur Verfügung. Für die Sonderleerungen je Restmüllgefäß fallen Gebühren iHv. 10,00 € je 240 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 15,00 €, 50,00 € je 1.100 ltr. Gefäß zuzüglich einmaliger Aufstellungs-/Abholungsgebühr iHv. 25,00 € an. Bei unterschiedlichen Anfahrsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.
- (8) Bei Sonderleerungen für Restmüll, z.B. wegen Fehleinwürfen, fallen die unter § 3 Abs. 2 nach Größe des Abfallbehälters maßgebenden Gebühren je Gefäß zu 1/26 an, zuzüglich einer einmaligen Anfahrsgebühr von 15,00 € bei Abfallbehältern bis 240 ltr. Größe und 25,00 € für Abfallbehälter mit einer Größe von bis zu 1.100 ltr. Bei unterschiedlichen Anfahrsgebühren wird die höhere Gebühr einmalig berechnet.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, in dem das Grundstück an die städt. Abfallwirtschaft angeschlossen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss aufgehoben worden ist. Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen, die sich aufgrund eines Wechsels der Abfallgefäße ergeben haben, sind ab dem Wechselmonat folgenden Monatsersten zu berücksichtigen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 5

Veranlagung und Heranziehung

Die Benutzungsgebühr wird durch die Stadt veranlagt und den Gebührenpflichtigen durch Heranziehungsbescheid bekanntgegeben. Mit dem Heranziehungsbescheid können gleichzeitig auch andere Gemeindeabgaben erhoben werden. Bei dem Erwerb eines Abfallsackes ist die Gebühr hierfür im Verkaufspreis enthalten.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften fällig. Sie sind an die im Heranziehungsbescheid angegebenen Stellen zu zahlen.

- (2) Solange der Heranziehungsbescheid für das laufende Kalenderjahr noch nicht zugestellt worden ist, sind bis zu den Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der Gebührenschuld des Vorjahres zu entrichten.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 557).

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.11.2016 zur Abfallwirtschaftssatzung, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 22.12.2017

Wewers
Bürgermeister